



§ 1
Einfriedigung

Im Bereich zwischen Straßenbaubegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind als Einfriedigungen nur Rasenkantensteine o.ä., Zäune auf Holzbohlen, die waagrecht angebracht sind und einen Mindestabstand von 0,10 m haben sowie lebende Hecken bis 0,80 m Höhe zulässig.

§ 2
Ausnahmen von den Festsetzungen

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Satzung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom:	10.05.1994	Rat 28.04.1994	AB 06.94	IN 04.06.1994
Satzungsänderungen:	-			
Genehmigung Kreis:	-			
Zuständige Abteilung:	III			